

Ausfertigung

Amtsgericht Erfurt

An Verkündungs Statt

dem Kl.-Vertr. am _____

der Beklagten am _____
zugestellt.

4 C 149/14

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am _____



IM NAMEN DES VOLKES VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WALDORF FROMMER
Beethovenstraße 12
80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: ./.

hat das Amtsgericht Erfurt

durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

am 12.02.2014

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 676,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie als Nebenforderung einen weiteren Betrag in Höhe von 101,40 EUR zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann durch d. Beklagten **Einspruch** eingelegt werden. Der Einspruch kann innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem

Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem hat die Partei innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) vorzubringen. Wird diese Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird von dem Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

gez. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:
99092 Erfurt, 17.02.2014

[REDACTED]
Sekretärin
Geschäftsstelle